



Einwohnergemeinde Thierachern

Abwasserentsorgungsreglement (AER)

Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I Allgemeines

- Art. 1**
- Aufgabe und Organisation
- ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- ² Die Abwasserentsorgung für das Areal des Waffenplatzes Thun kann die Einwohnergemeinde Thierachern, soweit ihr Gemeindegebiet betroffen ist, mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Bund regeln.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.
- Art. 2**
- Geltungsbereich des Reglements
- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Abwasserverursacher sowie für Eigentümer von privaten Abwasseranlagen im Gemeindegebiet.
- ² Als Abwasserverursacher gelten die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten oder Anlagen.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendbarkeit des Reglements auf weitere der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über den Gewässerschutz unterstehenden Sachverhalte und Personen.
- Art. 3**
- Entwässerung des Gemeindegebietes
- Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).
- Art. 4**
- Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen
- In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.
- Art. 5**
- Erschliessung
- ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung mit Abwasseranlagen durch die Einwohnergemeinde Thierachern nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie den Nutzungsplänen der Einwohnergemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Einwohnergemeinde Thierachern öffentliche Sanierungsgebiete nach dem Sanierungsplan der GEP.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer auf deren Kosten.

⁴ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Einwohnergemeinde Thierachern nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts besteht, haben die Grundeigentümer eigene Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 6

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie dem Sanierungsplan der GEP.

Art. 7

Kataster

¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern erstellt über die öffentlichen und - soweit bekannt - die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Einwohnergemeinde Thierachern die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 8

Gewässerschutzbewilligung, Meldepflicht

¹ Die Pflicht zur Einholung einer Gewässerschutzbewilligung, der Inhalt des Gesuches und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung.

² Der Beginn und der Abschluss bewilligter Bau-, Sanierungs- und anderer Arbeiten sind der Einwohnergemeinde Thierachern rechtzeitig zu melden.

³ Zusätzlich sind der Einwohnergemeinde Thierachern sämtliche gebührenrelevanten Tatbestände und deren Veränderungen zu melden.

Art. 9

Haftung

¹ Die Abwasserverursacher sowie die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften gegenüber der Einwohnergemeinde Thierachern und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln oder durch unsachgemässe oder fehlerhafte Installation, unrichtige Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt von privaten Anlagen verursachen.

² Sie haben auch für andere Personen wie Mieter oder Pächter einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

³ Die Einwohnergemeinde Thierachern haftet nur für Rückstauschäden, die aufgrund von Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 10

Durchsetzung ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich an die Abwasserverursacher oder an die nutzungsberechtigten Personen von Abwasserentsorgungsanlagen sowie die Eigentümer privater Abwasseranlagen.

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Einwohnergemeinde Thierachern sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.

II Abwasserentsorgung

A Grundsätze

Art. 11

Anlagen der Abwasserentsorgung ¹ Der Abwasserentsorgung dienen

- a) die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung, zu denen die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Einstiegsschächte, Sonderbauwerke und andere Nebenanlagen der Abwasserentsorgung gehören,
- b) die privaten Anlagen der Abwasserentsorgung, zu denen die Hausanschlussleitungen inklusive allfälliger Einstiegsschächte, die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung und die Hausinstallationen sowie auch private Abwasseranlagen gehören.

Art. 12

Öffentliche Anlagen ¹ Die öffentlichen Anlagen werden grundsätzlich von der Einwohnergemeinde Thierachern erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert. Sie bleiben in deren Eigentum.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 5 Absatz 2.

Private Anlagen

Art. 13

¹ Die privaten Anlagen werden grundsätzlich von den Abwasserverursachern und von den Eigentümern privater Abwasseranlagen erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert. Sie stehen in deren Eigentum.

² Die Hausanschlussleitungen verbinden die angeschlossenen Bauten und Anlagen mit der öffentlichen Anlage.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 14

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Erstellung, die Erneuerung oder der Ersatz von Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abwässer, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA (Abwasserreinigungsanlage) den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verursacher anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 16

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Einwohnergemeinde Thierachern legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 5 Absatz 4.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der übergeordneten Gewässerschutzgesetzgebung.

B Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Art. 17**
- Planung und Erstellung
- ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- Art. 18**
- Sicherung öffentlicher Leitungen
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach dem kantonalen Gesetz über die Wasserversorgung oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach der kantonalen Gesetzgebung ist der Gemeinderat.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen für Enteignungen und wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- Art. 19**
- Schutz öffentlicher Leitungen
- ¹ Die mit einer Überbauungsordnung gesicherten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bauten haben einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Einwohnergemeinde Thierachern kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Einwohnergemeinde Thierachern.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die mit einer Überbauungsordnung geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einem anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Anlageteile

Sonderbauwerke, Einrichtungen, Nebenanlagen	Art. 20 Muss die Einwohnergemeinde Thierachern für die Erstellung oder den Betrieb von Sonderbauwerken, Einrichtungen und Nebenanlagen von öffentlichen Leitungen privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 Baugesetz (BauG).
---	---

C Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung	Art. 21 ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen sind von den Abwasserverursachern bzw. den Eigentümern privater Abwasseranlagen zu tragen. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
---------------	---

² Ist die Einwohnergemeinde Thierachern Verursacherin von Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen, etwa weil öffentliche Leitungen aufgehoben, saniert oder an einen anderen Ort verlegt werden, übernimmt sie in Abhängigkeit vom Alter der betroffenen privaten Hausanschlussleitung die Kosten der Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten.

³ Der Gemeinderat regelt im Abwassertarif die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Gemeinde.

Mängel	Art. 22 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Einwohnergemeinde Thierachern die Behebung auf Kosten der Eigentümer anordnen.
--------	--

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 23 Die Organe der Einwohnergemeinde Thierachern sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Weiter kann die Einwohnergemeinde Thierachern auf Kosten der Abwasserverursacher und der Eigentümer privater Abwasseranlagen neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfungen, Kanalfernsehinspektionen und dergleichen vornehmen bzw. anordnen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
--	--

- Art. 24**
Qualifikation der Ausführenden
Die Anschlüsse und die Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt, unterhalten und erneuert werden.
- Art. 25**
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
¹ Für die Planung und Erstellung sind insbesondere die Schweizer Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“, die SIA Norm 190 „Kanalisationen“ und die GEP massgebend.
² Für die Planung und die Erstellung von Versickerungsanlagen gilt Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b.
³ Die Planung und die Erstellung der Liegenschaftsentwässerung einschliesslich der Versickerungsanlagen hat durch eine Fachperson zu erfolgen.
- Art. 26**
Entwässerungsgrundsätze
¹ Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
a) Nicht verschmutztes Regen- und Reinabwasser soll möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Behörde bzw. des VSA.
c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
² Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
³ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 1 Buchstabe d.

⁴ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁶ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁷ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde zu entsorgen.

⁸ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

⁹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde vorzubehandeln.

¹⁰ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹¹ Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

¹² Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

2. Hausanschlussleitungen, Wasserzähler

Art. 27

Bewilligung

¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern bestimmt im entsprechenden Verfahren die Lage und Art der Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung.

² In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 3.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte ist Sache der Eigentümer.

⁴ Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitungen ist Sache der Abwasserverursacher. Werden indes öffentliche Infrastrukturanlagen erstellt oder saniert, kann die Einwohnergemeinde Thierachern nach vorgängiger Anhörung bzw. Information der Abwasserverursacher gleichzeitig die Erstellung, den Ersatz und/oder die Anpassung der Hausanschlussleitungen anstelle der Abwasserverursacher übernehmen, sofern und soweit die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund liegen. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 21.

⁵ Werden öffentliche Infrastrukturanlagen erstellt oder saniert, kann die Einwohnergemeinde Thierachern die Abwasserverursacher verpflichten, gleichzeitig auch die auf privatem Grund liegenden Hausanschlussleitungen zu sanieren, sofern diese sanierungsbedürftig sind und sich daraus im öffentlichen Interesse liegende Vorteile bezüglich der Bauarbeiten im öffentlichen Grund ergeben. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 21.

Art. 28

Wasserzähler

¹ Sofern dies für die Ermittlung des verbrauchten Wassers notwendig ist, haben die Abwasserverursacher die erforderlichen Wasserzähler einzubauen.

² Ein Wasserzähler ist insbesondere dann einzubauen, wenn

- a) das in die Kanalisation eingeleitete Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird,
- b) bei Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben die Abwassermenge deutlich geringer ist als die bezogene Frischwassermenge,
- c) Abwasser erzeugt wird, das besonders behandelt werden muss.

³ Die Artikel 23 ff. des Wasserversorgungsreglements (WVR) über die Wasserzähler gelten sinngemäss. Die Wasserzähler werden als Nebenzähler betrachtet und den Abwasserverursachern gesondert verrechnet.

⁴ Insbesondere gelten auch Artikel 25 Absatz 3 und 4 des Wasserversorgungsreglements (WVR) bei fehlerhafter Zählerangabe bzw. nicht ermöglichtem Zugang zum Wasserzähler. Ist die Bestimmung des verbrauchten Wassers anhand der letzten drei Bemessungsperioden gemäss Artikel 25 Absatz 2 WVR nicht möglich oder nicht sachgerecht, kann eine Schätzung gemäss Artikel 34 Absatz 4 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) vorgenommen werden.

III Baukontrolle

- Art. 29**
- Abnahme
- ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden und auf Kosten der Eigentümer durch eine von der Einwohnergemeinde Thierachern bezeichneten Person einzumessen.
- ³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen und es ist ein Protokoll der Abnahme zu erstellen.
- ⁴ In schwierigen Fällen kann die Einwohnergemeinde Thierachern Fachleute der zuständigen kantonalen Behörde oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- ⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁶ Der Einwohnergemeinde Thierachern sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss den entsprechenden Bestimmungen der Einwohnergemeinde zu ersetzen.
- ⁷ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Einwohnergemeinde Thierachern keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Abwasserverursacher und die Eigentümer privater Abwasseranlagen nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- ⁸ Die Einwohnergemeinde Thierachern meldet der zuständigen kantonalen Behörde den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.
- Art. 30**
- Projektänderungen
- ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV Betrieb und Unterhalt

Art. 31

Einleitungs-
verbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a) Feste und flüssige Abfälle,
- b) Abwässer, die den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen,
- c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen,
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel, etc.,
- e) Säuren und Laugen,
- f) Öle, Fette, Emulsionen,
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.,
- h) Gase und Dämpfe aller Art,
- i) Jauche, Mistsaft, Silosaft,
- j) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abwässer aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen),
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 32

Rückstände
aus Abwas-
seranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Einwohnergemeinde Thierachern ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung der zuständigen kantonalen Behörde landwirtschaftlich verwertet werden.

- Art. 33**
- Unterhalt und Reinigung
- ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- ² Alle privaten Abwasseranlagen sind von den Eigentümern oder Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Einwohnergemeinde Thierachern nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

V Finanzielles

A Grundsätze

- Art. 34**
- Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgung
- ¹ Die Aufgabe der öffentlichen Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einwohnergemeinde Thierachern finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
- a) einmaligen und wiederkehrende Gebühren,
 - b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.
- ³ Die Einwohnergemeinde Thierachern führt für die öffentliche Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens fest.

B Einmalige Gebühren

- Art. 35**
- Anschlussgebühren
- ¹ Die Abwasserverursacher haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die öffentliche Abwasserentsorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bemessen.
- ³ Die Gebührenansätze betragen CHF 250.00 bis CHF 350.00 pro LU.

⁴ Leiten Abwasserverursacher Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, privaten Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen in die Kanalisation ein, haben sie auf der Anschlussgebühr einen Zuschlag von CHF 10.00 bis CHF 50.00 pro m² entwässerter Fläche (Grundrissfläche) zu bezahlen.

⁵ Leiten Abwasserverursacher Regenabwasser von öffentlichen Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen in die Kanalisation ein, haben sie eine Anschlussgebühr von CHF 10.00 bis CHF 50.00 pro m² entwässerter Fläche (Grundrissfläche) zu bezahlen.

Art. 36

Nachgebühren

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen gemäss Artikel 35 (Loading Units [LU], entwässerte Fläche [m²]) von angeschlossenen Bauten und Anlagen durch Umbauten, Erweiterungen, Renovationen etc. werden nachträgliche Anschlussgebühren auf der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse (LU oder m²) erhoben. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit anwendbaren Gebührenansätze.

² Lediglich Nachgebühren im Umfang der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse (LU oder m²) werden auch beim Wiederaufbau einer Baute oder Anlage infolge Brand oder Abbruch verlangt. Voraussetzung für eine Berücksichtigung der bisherigen Bemessungsgrössen ist, dass die ursprüngliche Baute oder Anlage rechtmässig erstellt war und mit dem Wiederaufbau innert fünf Jahren begonnen wird.

³ Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (z.B. Abbruch ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren zurückerstattet.

C Wiederkehrende Gebühren

Art. 37

Jährliche Sockel- und zusätzliche Verbrauchsgebühr

¹ Die Abwasserverursacher haben für die Abwasserentsorgung eine jährliche Sockel- sowie eine zusätzliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Sockel- und die zusätzliche Verbrauchsgebühr werden nach der bezogenen Wassermenge und der allenfalls anderweitig der Kanalisation zugeleiteten Abwässer in Kubikmetern bemessen. Die Sockelgebühr ist auch geschuldet, wenn kein oder nur teilweise Abwasser anfällt.

³ Die Gebührenansätze der Sockelgebühr betragen:

- a) bei einem Verbrauch bis 100 m³ pro Jahr (Staffel 1, 100 %):
CHF 100.00 bis CHF 250.00,
- b) bei einem Verbrauch von 101 m³ bis 1'000 m³ pro Jahr (Staffel 2, 20 % Reduktion):
CHF 190.00 bis CHF 350.00,
- c) bei einem Verbrauch ab 1'001 m³ pro Jahr (Staffel 3, 40 % Reduktion):
CHF 838.00 bis CHF 1'300.00.

⁴ Die Gebührenansätze der zusätzlichen Verbrauchsgebühr betragen:

- a) bei einem Verbrauch bis 100 m³ pro Jahr (Staffel 1):
CHF 0.70 bis CHF 3.00 pro m³,
- b) bei einem Verbrauch von 101 m³ - 1'000 m³ pro Jahr (Staffel 2):
CHF 0.50 bis CHF 2.40 pro m³ nur für die 100 m³ überschreitende Wassermenge,
- c) bei einem Verbrauch ab 1'001 m³ pro Jahr (Staffel 3):
CHF 0.40 bis CHF 1.80 pro m³ nur für die 1'000 m³ überschreitende Wassermenge.

⁵ Der im Wassertarif vom Gemeinderat festgelegte Gebührenansatz pro m³ für die zusätzliche Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 4 darf bei Ausschöpfung des Höchstbezuges in den Staffeln 1 und 2 gemeinsam mit der Sockelgebühr gemäss Absatz 3 nicht höher sein als die Sockelgebühr der nächsthöheren Staffel (Staffel 2 oder 3).

⁶ Für die Erhebung der Gebühren bei Betrieben gilt sodann Artikel 35 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

⁷ Die Sockel- und Verbrauchsgebühr von Betrieben sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

Art. 38

Jährliche Regen- und Reinabwassergebühr

¹ Leiten die Abwasserverursacher Regenabwasser von Dächern, privaten oder öffentlichen Zufahrten, Verkehrsflächen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen in die Kanalisation ein, bezahlen sie zusätzlich zur Gebühr nach Artikel 37 eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche (Grundrissfläche). Die Gebührenansätze betragen zwischen CHF 1.00 bis CHF 2.00 pro m².

² Leiten Abwasserverursacher Reinabwasser wie Brunnen-, Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in die Kanalisation ein, haben sie eine jährliche Gebühr für Einleitung des Reinabwassers zu bezahlen. Die Gebühr beträgt CHF 2'000.00 bis CHF 6'000.00 pro LU und Jahr.

D Erhebung der Gebühr

Rechnungsstellung	Art. 39	
	<p>¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Einwohnergemeinde Thierachern zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Thierachern ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Abwasserverursacher.</p>	
Fälligkeiten	Art. 40	
	a) Anschlussgebühr	<p>¹ Die Anschlussgebühren sind im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann die Einwohnergemeinde Thierachern nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr berechnet. Die Schlusszahlung wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.</p>
	b) Nachgebühr	<p>² Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Umbauten, Erweiterungen, Renovationen oder Wiederaufbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.</p>
c) Jährlich wiederkehrende Gebühr	<p>³ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Akontozahlungen richten sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnungsstellung).</p>	
Einforderung	Art. 41	
	<p>¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Einwohnergemeinde Thierachern die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.</p>	
Verzugszins	<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>	
Verjährung	<p>³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlich wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>	

Art. 42
Gebührenpflichtige Personen
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Anschluss- und Nachgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 43
Grundpfandrecht
Die Einwohnergemeinde Thierachern geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Buchstabe d des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

VI Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44
Widerhandlungen
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die nach Artikel 46 zuständige Behörde mit Busse bis CHF 5'000.00 gemäss Gemeindegesetz (GG) bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Einwohnergemeinde Thierachern, gestützt auf eine Schätzung der mutmasslich eingeleiteten Abwassermenge, zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 45
Tarif
Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit der Baukommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Gebührentarif.

Art. 46
Zuständigkeit
¹ Die Abwasserentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
² Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Abwasserentsorgung ist - soweit keine anderslautenden Vorschriften bestehen - die Baukommission.
³ Die einzelnen Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt der Gemeinderat im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Thierachern gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d des Organisationsreglementes (OgR).

- Art. 47**
- Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- Art. 48**
- Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Thierachern vom 13. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 aufgehoben.
- Art. 49**
- Inkrafttreten ¹ Sobald der Tarif gemäss Art. 45 vorliegt, setzt der Gemeinderat das Reglement auf den 01. Januar des darauffolgenden Jahres fest.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, Artikel 38 über die jährlichen Regen- und Reinabwassergebühren auf einen späteren Zeitpunkt als das Reglement in Kraft zu setzen.
- Art. 50**
- Übergangsbestimmungen ¹ Die einmaligen Gebühren werden nach diesem Reglement erhoben und bemessen, wenn sich der die Fälligkeit der Gebühr auslösende Sachverhalt gemäss Artikel 40 Absatz 1 - 2 nach dem Inkrafttreten dieses Reglements einstellt.
- ² Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden ab dem Inkrafttreten dieses Reglements gemäss Art. 49 nach diesem Reglement erhoben und bemessen.
- Für das Vorjahr werden die Gebühren bis zum 31. August nach dem bisherigen Abwasserentsorgungsreglement vom 13. Dezember 2004 bemessen.
- Für die Übergangsphase zwischen dem 01. September und dem 31. Dezember des Vorjahres werden die jährlich wiederkehrenden Gebühren anteilmässig nach dem alten Reglement von 2004 erhoben und bemessen.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)

Kanton

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Baugesetz (BauG)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Gemeindegesetz (GG)

Gemeinde

- Organisationsreglement der Gemeinde Thierachern (OgR)

Anhang: Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Loading Unit(s)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern vom 29. November 1999
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)
WVR	Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern vom 17. Juni 2019

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 beraten und angenommen worden. Dieses Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Thierachern, 18. Juni 2019

Einwohnergemeinde Thierachern
Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

sig. André Schneeberger

sig. Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 09. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 öffentlich auf. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger Thun Nr. 19 vom 09. Mai 2019 und Nr. 20 16. Mai 2019 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Amtsanzeiger Thun vom 26. September 2019 publiziert.

Beschwerden

Während der Auflagefrist und innert der 30tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung ist keine Beschwerde gegen dieses Reglement eingereicht worden.

Thierachern, 28. Oktober 2019

Einwohnergemeinde Thierachern
Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller

Teilrevision vom 28. November 2022

Artikel	Auflage	Beschluss	Inkraftsetzung
Art. 35 Abs. 3 Art. 37 Abs. 3	28.10.2022 bis 28.11.2022	28.11.2022	01.01.2023, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 8.12.2022

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

sig. André Schneeberger

sig. Lelia Arn Müller

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 9. Januar 2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller